

Gentechnik per Gesetz?

Analyse und Forderungen zum Entwurf des neuen Gentechnikgesetzes

Seit Anfang Mai 2007 liegt der erste Entwurf einer Neufassung des Gentechnikgesetzes vor. Befürchtungen, dass das bestehende Gesetz in vielen Punkten aufgeweicht wird, bestätigen sich. Verbraucherminister Horst Seehofer hatte die Möglichkeit, die Schwächen des derzeitigen Gesetzes zu verbessern und dem Schutz der Umwelt endlich einen größeren Stellenwert zu geben. Statt dessen soll der Gentechnik jetzt per Gesetz Tür und Tor geöffnet werden.

Ziel und Zweck des Gesetzes werden nicht erfüllt

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD im November 2005 die Neufassung des Gentechnikgesetzes vereinbart. Der Schutz von Mensch und Umwelt sollte oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts bleiben, die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher gewährleistet bleiben. Alle landwirtschaftlichen Anbauformen, ob mit oder ohne Gentechnik sollen möglich sein (Koexistenz).

Doch der Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfüllt diese Vorgabe nicht. Insgesamt belasten die geplanten Änderungen im Gentechnikgesetz die Schutzgüter Umwelt, Gesundheit, Artenvielfalt und Landwirtschaft stärker. Damit stellt das Ministerium die Interessen der Gentechnik-Industrie und der Gen-Bauern vor die Interessen der Allgemeinheit. Sollte der Entwurf umgesetzt werden, wird es praktisch keine Transparenz in Bezug auf den Anbau von Gen-Pflanzen mehr geben. Die Verunreinigung von gentechnikfreier Landwirtschaft sowie von ökologisch sensiblen Flächen wird nicht mehr verhindert, sondern zur Regel gemacht. Damit wird auch die schleichende

Verunreinigung von Saatgut mit Gen-Saaten hingenommen. Die Maßnahmen, mit denen Gen-Landwirte ihre unmittelbaren Nachbarn vor Verunreinigungen mit gentechnisch verändertem Material schützen sollen, reichen nicht aus und sind nur vage formuliert. Schadenersatzforderungen werden dadurch erschwert und zum Teil unmöglich gemacht. Die bestehenden Haftungsregeln werden so ausgehebelt.

Weniger Informationen, weniger Transparenz

Derzeit müssen alle Flächen, auf denen genmanipulierte Pflanzen angebaut werden, in einem Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht werden, mit Postleitzahl, Gemeinde, Gemarkung sowie Flurstücknummer. Nach dem Willen des Ministeriums soll der genaue Standort der Genpflanzen – also die Veröffentlichung des Flurstückes – nicht mehr erfolgen. Das erschwert erheblich die Identifizierung der Gen-Äcker und verstößt gegen Vorgaben der EU, nach denen Transparenz im nationalen Gentechnikrecht geschaffen und erhalten werden muss.

Der Gen-Bauer muss zwar seinen betroffenen Nachbarn spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung direkt über sein Vorhaben informieren. Als direkte Nachbarflächen werden aber zum Beispiel beim Gen-Maisanbau nur noch Flächen bezeichnet, die in einer Entfernung von 225 Metern liegen. Alle weiteren betroffenen Nachbarn oder Imker müssten künftig erst ein berechtigtes Interesse an der Information darlegen. Dieser bürokratische Aufwand erschwert wirkungsvolle Maßnahmen zur Koexistenz. Mit dieser neuen

Regelung wird der veraltete Grundsatz der Verwaltungsgeheimhaltung wieder eingeführt.

Ein neues Gentechnikgesetz muss das Standortregister in seiner alten Form erhalten. Außerdem sollte der Gen-Landwirt nicht nur den nächsten Nachbar-Bauern informieren müssen, sondern – falls dieser nur Pächter ist – auch den Eigentümer der Fläche. Zudem müsste ein Landwirt, der Gen-Pflanzen auf gepachtetem Grund anbauen will, den Eigentümer über sein Vorhaben informieren und dessen Zustimmung einholen.

Die gentechnikfreie Landwirtschaft wird nicht mehr geschützt

Das Gentechnikgesetz soll die Vermischung von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Produkten vermeiden. Nur unter dieser Bedingung können herkömmliche und ökologische Landwirtschaft existieren und die langfristige Ernährung sichern. Auch die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher lässt sich nur so erhalten. Die Maßnahmen hierfür sind im aktuellen Entwurf absolut unzureichend. Sie machen eine gentechnikfreie Landwirtschaft zukünftig unmöglich.

So wird zum Beispiel vorgeschlagen, zwischen einem Gen-Maisfeld und einem anderen Maisfeld einen Abstand von 150 Metern einzuhalten. Damit würde laut einer Studie der Europäischen Kommission eine regelmäßige Verunreinigung von 0,3 Prozent der Ernte hingenommen.

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass der Gen-Landwirt mit seinem Nachbarn privat absprechen kann, welche Maßnahmen er denn zum Schutz ergreifen will. Festgelegte Abstände zwischen einem Feld mit Gen-Pflanzen und einem gentechnikfreien Feld können so aufgehoben werden. Hinfällig sind dann auch Auflagen wie die sorgfältige Reinigung von landwirtschaftlichen Maschinen, um Verunreinigungen auszuschließen. Es ist zu befürchten, dass Gen-Bauern sich geringere Abstände einfach „erkaufen“ und somit Missbrauch betrieben wird.

Das neue Gentechnikgesetz muss vor allem den Schutz von gentechnikfreien Regionen gewährleisten. Nach der europäischen Gesetzge-

bung (Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG) ist es den Mitgliedsstaaten gestattet, Regelungen zur Schaffung solcher Regionen einzuführen. Davon muss der deutsche Gesetzgeber endlich Gebrauch machen.

Wenn Verunreinigungen nicht verhindert werden können, dürfen Gen-Pflanzen nicht angebaut werden.

Umwelt und Natur werden nicht geschützt

Der Begriff der Koexistenz wird in der Neufassung nur noch unter rein wirtschaftlichen Aspekten gesehen. Er bezeichnet aber nicht nur den gleichberechtigten Anbau von herkömmlicher oder ökologischer und Gentechnik-Landwirtschaft. Koexistenz bedeutet auch, Artenvielfalt und Umwelt vor der Gentechnik zu schützen. Dies wird im Gentechnikgesetz bislang weitgehend vernachlässigt und muss in der Neufassung erheblich verbessert werden.

Natürliche Systeme sind ausgesprochen komplex und entziehen sich damit weitgehend menschlicher Kontrolle. Dies gilt für einzelne Organismen, ob Tier oder Pflanzen, sowie für ganze Ökosysteme. Mit lebenden Organismen zu experimentieren, hat deshalb nicht nur eine ethische Dimension, sondern berührt direkt die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen.

Um den Zweck des Gentechnikgesetzes – nämlich den Schutz von Mensch und Umwelt – zu erfüllen, müssen auch Wildäcker, Ödland, Naturschutzgebiete und andere ökologisch sensible Flächen wie benachbarte Felder betrachtet und bei Abstands- und Haftungsregeln miteinbezogen werden.

Auch Flächen, die formal nicht als Naturschutzflächen anerkannt sind, haben in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft eine wichtige Funktion zur Bewahrung der Vielfalt von Fauna und Flora. So sind zum Beispiel die Raupen geschützter Schmetterlinge eher auf diesen Randstreifen anzutreffen als im Acker selbst. Dem muss beim Anbau von Gen-Saaten u.a. durch entsprechende Abstände und andere Maßnahmen Rechnung getragen werden. In ökologisch sensiblen Regionen (und nicht nur im Umfeld von Naturschutzflächen) müssen Naturschutzbehörden den Anbau im Bedarfsfall auch komplett untersagen können. Zudem müssen

im Genehmigungsverfahren für den Anbau von Gen-Pflanzen Umweltgefahren genau geprüft werden.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe müssen die Kompetenzen zwischen den Institutionen neu verteilt werden: Das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) sollte weiterhin als Genehmigungsbehörde für den Import von Gen-Saaten zur Verarbeitung als Lebens- und Futtermittel zuständig sein. Doch bei Genehmigungsverfahren für den kommerziellen und experimentellen Anbau sollte das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die ökologischen Risiken einschätzen und zur Genehmigungsbehörde aufgewertet werden. Das BVL sollte bei diesen Anträgen aufgrund der spezifischen Kompetenzverteilung lediglich beratende, aber nicht die federführende Funktion haben.

Erleichterung der Forschung auf Kosten der Umwelt

Nach dem neuen Entwurf aus dem Seehofer-Ministerium soll in Zukunft eine einzige Anmeldung ausreichen, um an mehreren verschiedenen Orten einen gentechnisch veränderten Organismus freisetzen zu können, sofern ausreichend Erfahrungen vorliegen. Dieses sogenannte vereinfachte Verfahren soll für die experimentelle Freisetzung als Dauerrecht festgeschrieben werden. Dadurch wird die jeweilige ortsspezifische Prüfung der Auswirkungen auf die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verkürzt. Eine deutliche Erleichterung der Freisetzung entspricht nicht dem Schutzzweck des Gentechnikgesetzes.

Bedenklich ist, dass in der Neufassung Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Gen-Pflanzen toleriert werden. So heißt es jetzt, dass für Produkte, die ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen in einer Menge enthalten, die kaum noch nachgewiesen werden kann, eine Verwertung zulässig ist, wenn gewährleistet wird, dass das Produkt nicht in Lebens- und Futtermittel gelangt. Neuartige Gen-Pflanzen müssen aber in der Regel besonders streng überwacht werden. Forschungs- und Industrielobby haben daher wiederholt gefordert, diese prinzipielle Regelung aufzugeben und eine schleichende Verunreinigung zu tolerieren. Doch die vorgesehene Regelung für eine wirtschaftliche Verwertung

von nicht zugelassenen Pflanzen ist seitens der EU nicht zulässig. Sie gibt vor, dass Gen-Saaten ohne Zulassung grundsätzlich nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Für das neue Gentechnikgesetz heißt das: Das vereinfachte Verfahren darf kein Dauerrecht werden. Für nicht zugelassene Gen-Pflanzen darf es keine Toleranz geben.

Bei Freisetzungsversuchen und für Importware muss es zudem öffentlich verfügbare Nachweismethoden für alle Gen-Pflanzen geben, die in Europa experimentell freigesetzt werden. Nur so lässt sich deren Verbreitung im Markt jederzeit überprüfen.

Dies gilt auch für Gen-Pflanzen, die in anderen Teilen der Welt freigesetzt werden. So können Verunreinigungen bei Importen aus Ländern erkannt werden, in denen viele genmanipulierte Pflanzen angebaut werden, wie z. B. in den USA oder Kanada.

Haftung bei Schäden ungeklärt

80 Prozent der Verbraucher wollen Lebensmittel ohne Gentechnik. Wenn die Lebensmittelwirtschaft Produkte ohne Kennzeichnung auf den Markt bringen möchte, muss sie von ihren Lieferanten die Einhaltung deutlich niedrigerer Grenzwerte verlangen als die von der EU vorgeschriebenen 0,9 Prozent.

Lebensmittelproduzenten tolerieren keine verunreinigte Ware oder wollen zumindest sicherstellen, dass sie ihre Ware nicht als Gen-Food kennzeichnen müssen. Dabei müssen die Firmen unvermeidbare Ungenauigkeiten bei Analysen, sowie mögliche Verschleppungen und Verunreinigungen von gentechnisch veränderten Organismen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung berücksichtigen. Daher sind bereits heute in den Abnahmeverträgen für Landwirte Grenzwerte von deutlich unter 0,9 Prozent festgeschrieben. Wenn Landwirte diese Grenzwerte nicht einhalten können, verlieren sie ihre Vertragspartner, erhalten nur einen niedrigeren Preis oder können ihre Ware gar nicht mehr vermarkten. Sie bleiben auf diesem Schaden sitzen, den sie nicht zu verantworten haben. Das führt auf Dauer zum Ende der gentechnikfreien Landwirtschaft. Die Haftungsregeln müssen für alle Schäden durch Kontaminationen gelten, nicht erst ab 0,9 Prozent, wie es in der Neufassung festgelegt wird.

Durch den Gen-Anbau entstehen benachbarten Bauern sowie Verarbeitern weitere Kosten: Sie müssen Analysen vorlegen, wenn sie ihre Waren verkaufen wollen. Diese Kosten entstehen unabhängig vom Grad der Verunreinigung und betragen ca. 150 Euro pro Analyse. Der Anbau von Gen-Pflanzen verteuert damit direkt die gentechnikfreie Produktion.

In der Neufassung des Gentechnikgesetzes muss daher klar geregelt werden: Verursacher von Schäden müssen haften.

Die Kosten für Analysen müssen entsprechend dem Verursacherprinzip weitergereicht werden: Gen-Bauern und Firmen müssen dafür aufkommen. Das gilt auch für experimentelle Freisetzung, die der Bund durch öffentliche Mittel unterstützt. Es muss klar sein, dass die Forschungseinrichtung Auskreuzungen verhindern muss und im Schadensfall als Verursacher haftet.

Wer es mit Koexistenz ernst meint, muss sich bei der Haftung konsequent für das Verursacherprinzip einsetzen. Ein finanzieller Ausgleich für Verunreinigung kann den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft nicht ersetzen.

Weitere Informationen unter www.greenpeace.de:

- Juristische Stellungnahme im Auftrag von Greenpeace zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes, Mai 2007
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes, Stand: 05.04.2007

Greenpeace fordert:

- Transparenz durch ein öffentliches und erweitertes Standortregister.
- Verunreinigungen müssen gestoppt werden.
- Schutz und Schaffung gentechnikfreier Regionen.
- Schutz ökologisch sensibler Flächen.
- Das Bundesamt für Naturschutz muss Genehmigungsbehörde bei Freisetzungen werden.
- Verursacher von Schäden müssen haften.